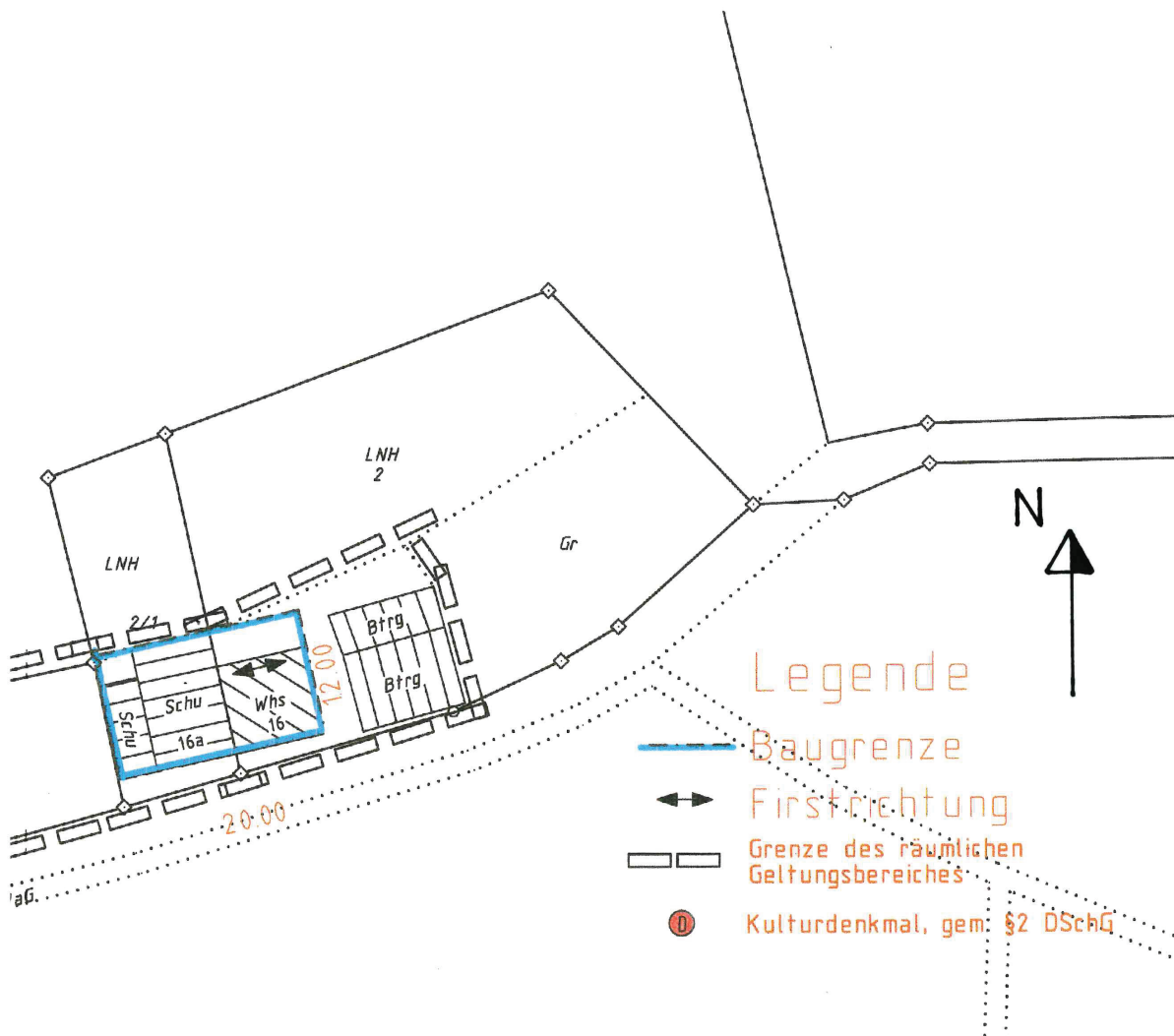




 Gemeinde Kirchzarten Ortsbauamt, Hauptstraße 24, 79199 Kirchzarten Telefon 07661 / 393-46, Fax 07661 / 393-89				
Projekt: Außenbereichssatzung "Stegmatte OT Burg" Grundlage: Aktuelle B- Grund Daten, Nov. 99 Unbeglaubigter Auszug aus dem Liegenschaftskataster				
	Datum	Name	Maßstab	Plannummer
Bearbeitet	04.10.2000	Allgaier	1:500	
Ergänzt	25.07.2001	Allgaier		

Zeichnerischer Teil

Gemeinde Kirchzarten
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Außenbereichssatzung "Stegmatte OT Burg" Ortsteil Burg am Wald

Verfahrensvermerke nach § 35 Abs. 6 BauGB vom 27. August 1997

Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates	11. April 2000
Anhörung betroffener Grundstückseigentümer, § 13 Nr. 2 BauGB (gemeinsames Gespräch)	24. Oktober 2000
Anhörung berührter Träger öffentlicher Belange, § 13 Nr. 3 BauGB	Anschreiben 02. Januar 2001
Offenlage	22. Januar 2001 bis 22. Februar 2001
Ortsübliche Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss und Offenlage	11. Januar 2001
weitere Anhörung nach der Offenlage	Anschreiben 25./26. März 2001
Satzungsbeschluss des Gemeinderates	29. Mai 2001

Kirchzarten, den 25. Juli 2001

 *[Signature]*
von Oppen, Bürgermeister

Genehmigt

Genehmigt nach § 35 Abs. 6, S. 6 BauGB

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes sowie die textlichen Festsetzungen in der Satzung unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Kirchzarten übereinstimmen.

Kirchzarten, den 17. Aug. 2001

Freiburg, den 07. Aug. 2001
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
[Signature]
Ramminger
 *[Signature]*
von Oppen, Bürgermeister

Rechtsverbindlich durch
ortsübliche Bekanntmachung

Kirchzarten, den 31. Aug. 2001

30. Aug. 2001
vom *[Signature]*
 *[Signature]*
Kromer
Bürgermeisterstellvertreter

4. Geschossigkeit

Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse wird wie folgt festgelegt:

- Neubau Grundstück Flst.Nr. 4: II,
- Neubau Grundstück Flst.Nr. 34: I + ID (Dachgeschoss zählt als anrechenbares Vollgeschoss).
- Im Übrigen richtet sich die zulässige Geschossigkeit nach dem Bestand.

5. Dachgestaltung

- a) Die Dachneigung für Hauptgebäude muss zwischen 38° und 48° liegen.
- b) Garagen sind nur mit Satteldach zulässig.

II. BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

1. Einschränkung der offenen Bauweise

Als Bauweise wird für das gesamte Planungsgebiet die offene Bauweise festgesetzt, wobei Reihenhäuser nicht zulässig sind.

2. Nicht über- und unterbaubare Grundstücksflächen

- a) In einem 2 m breiten Streifen entlang der Mühlenstraße dürfen keine Gebäude, Carports und auch keine nach Landesbauordnung verfahrensfreien Gebäude errichtet werden. (§ 74 Abs. 1 Ziff. 3 LBO).
- b) Auf dem Grundstück Flst.Nr. 35 ist die Unterbauung der Hofeinfahrt (Tenne) nur bis zur heute bestehenden Hauskante zulässig.

3. Überschreitung der Baugrenzen

Auf dem Grundstück Flst.Nr. 35 kann die Baugrenze über das zulässige Maß der BauNVO hinaus mit einem Dachüberstand bis zu 3,5 m Richtung Straße im Bereich des neuen landwirtschaftlichen Teiles überschritten werden.

4. Stellung der Hauptgebäude

Eine Festlegung der Hauptfirstrichtung bzw. der Gebäudestellung erfolgt im Lageplan.